

Geschäftsordnung des Marktbeirates für den „Thai-Streetfoodmarkt“ im Preußenpark

§ 1 Grundsätze

(1) Der Marktbeirat überwacht die Fortführung des „Thai-Streetfoodmarkts“ unter Berücksichtigung des in der Bezirksamtssitzung am 08.09.2020 beschlossenen Konzeptes (Beschluss Nr. 276), entwickelt diesen weiter und ist die Schnittstelle zwischen dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf und der am Markt Beteiligten.

(2) Der Marktbeirat berichtet dem Bezirksamt über Weiterentwicklungen der Konzeption des „Thai-Streetfoodmarkt“.

(3) Der Marktbeirat ist über organisatorische, den „Thai-Streetfoodmarkt“ betreffende Fragen vom Betreiber zu informieren und hat dabei ein Mitspracherecht.

(4) Der Marktbeirat entscheidet über die Bewerbungen um die Aufnahme in den Kreis der Verkäufer:innen. Die Organisation und Durchführung der Ausschreibungs-, Bewerbungs- und Anmeldeprozesse liegen bei dem/der Marktbetreiber:in.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Der Marktbeirat setzt sich zusammen aus:

- einem Mitglied der Abteilung, der das Straßen- und Grünflächenamt zugeordnet ist¹;
- einem Mitglied der Abteilung, der das Ordnungsamt zugeordnet ist¹;
- einer/einem Mitarbeiter:in des Integrationsbüros;
- einem Mitglied des Marktbetreibers;
- bis zu sechs Vertreter:innen der thailändischen Community.

(2) Die Community-Vertreter:innen erklären sich bereit, vertrauensvoll und produktiv mit dem Bezirksamt zusammen zu arbeiten.

¹ Falls das Straßen- und Grünflächenamt sowie das Ordnungsamt einer Abteilung zugeordnet sind, liegt es im Ermessen der Abteilung, nur ein Mitglied zu benennen.

(3) Die Community-Vertreter:innen werden von dem/der Bezirksbürgermeister:in auf Vorschlag des/der Leiter:in des Integrationsbüros für die Dauer von zwei Jahren berufen. Die Mitglieder können durch den/die Bezirksbürgermeister:in nach Anhörung des Marktbeirates aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Scheidet ein Mitglied von sich aus vorzeitig aus, kann nach Satz 1 ein neues Mitglied berufen werden.

(4) Mitglieder sind stimmberechtigt.

(5) Eine Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit im Beirat wird nicht geleistet.

(6) Andere Personen, Träger und Institutionen können an den öffentlichen Sitzungen bzw. an den öffentlichen Sitzungspunkten des Marktbeirates als Gäste teilnehmen. (Siehe §3 Abs.10)

§ 3 Arbeitsweise

(1) Der Marktbeirat tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Die Sitzungstermine werden vier Wochen im Voraus bekannt gegeben.

(2) Die Geschäftsführung des Marktbeirates liegt beim Integrationsbüro. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören Einladung, Protokoll und Mitgliederverwaltung.

(3) Den Vorsitz des Marktbeirates übernimmt der/die Leiter:in des Integrationsbüros.

(4) Der Marktbeirat wird von der/dem Vorsitzenden des Beirates einberufen.

(5) Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor Sitzungsbeginn zuzusenden oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen. Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen.

(6) Die Sitzungen können sowohl digital als auch vor Ort durchgeführt werden.

(7) Die Mitglieder bestimmen einen/eine Vertreter:in und benachrichtigen diese selbständig, wenn eine Teilnahme nicht möglich ist. Die Namen der Stellvertreter:innen werden bei der Geschäftsführung hinterlegt. Eine Vertretungsregelung für die bis zu sechs Community-Vertreter:innen ist nicht vorgesehen.

(8) Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens 2 Wochen nach der Sitzung zuzusenden.

(9) Der Marktbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Mehrheit der Marktbeiratsmitglieder dies verlangt.

(10) Der Marktbeirat führt seine Sitzungen grundsätzlich öffentlich durch. Der Marktbeirat kann die Öffentlichkeit für die gesamte Sitzung bzw. einzelne Sitzungspunkte ausschließen,

wenn schutzwürdige private Interesse, insbesondere der Schutz personenbezogener Daten i. S. d. Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) u. a. dies erfordern. Das ist insbesondere bei Beratungen nach § 1 Abs. 4 der Fall. Über die Nichtöffentlichkeit der Sitzung bzw. einzelner Sitzungspunkte wird in der Einladung informiert.

(11) Der Marktbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(12) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Marktbeiratsmitglieder gefasst.

§ 4 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann auf Beschluss des Bezirksamts von Charlottenburg-Wilmersdorf verändert oder neu gefasst werden.

§ 5 Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung wurde durch das Bezirksamt am 15.03.2022 beschlossen und tritt damit in Kraft.

Berlin, den 15.03.2022